

# Gesellschaftsvertrag

Die folgenden Personen

Frau .....(Name, Strasse, PLZ und Ort).....

Herr .....(Name, Strasse, PLZ und Ort).....

Frau .....(Name, Strasse, PLZ und Ort).....

Herr .....(Name, Strasse, PLZ und Ort).....

Frau .....(Name, Strasse, PLZ und Ort).....

Herr .....(Name, Strasse, PLZ und Ort).....

gründen heute eine Musikgruppe in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit Haftungsbeschränkung.

## §1 Gesellschaftszweck

Zweck der BGB Gesellschaft ist die Darbietung musikalischer Werke, die Erstellung von Tonaufnahmen und deren umfassende Vermarktung.

## §2 Dauer

Der vertrag wird mit heutiger Wirkung auf unbestimmte Zeit geschlossen.

## §3 Name

Die Gruppe trägt den derzeitigen Namen „.....“. Die Rechte an dem Namen stehen allen Mitgliedern gemeinschaftlich zu. Ausscheidende Gruppenmitglieder verlieren sämtliche Rechte an dem Namen und ist verpflichtet die eventuelle Umregistrierung von Kennzeichnungsrechten nicht absichtlich zu behindern.

Löst sich die komplette Gruppe auf, fallen alle Namens- und Verwertungsrechte auf Herrn ..... . Sollte Herr ..... nicht innerhalb von 4 Monaten den Namen weiterverwenden, wird der Name wieder frei.

## §4 Vertretung

Die gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung der Gruppe erfolgt durch die Gesellschafter ..... und .....

Beim Abschluss von Verträgen ist nur eine Verpflichtung des Gesellschaftsvermögens zulässig. Die Vertretungsmacht kann durch einen Mehrheitsbeschluss jederzeit widerrufen werden.

## **§5 Stimmrecht**

Jeder Gesellschafter enthält eine Stimme.

Verträge mit Managern, Musikverlagen, Schallplattenfirmen, Agenten oder Technikverleihern bedürfen der einstimmigen Mehrheit.

Aufnahme und Ausschluss weiterer Gesellschafter, sowie die Auflösung der Gesellschaft bedürfen der einstimmigen Mehrheit.

In weiteren Angelegenheiten gilt die einfache Stimmenmehrheit.

## **§6 Beiträge, Gewinn und Verlust**

Die Instrumente gehen nicht ins Gesellschaftsvermögen über und bleiben Eigentum der einzelnen Musiker.

Der Gewinn und Verlust wird gleichmäßig unter den Gesellschaftern aufgeteilt.

Konzertgagen werden, nach Abzug der Kosten, sowie 10% der Gesamtgage, die in die Gemeinschaftskasse fließt, gleichmäßig unter den Musikern verteilt.

Das Gemeinschaftskonto wird von den vertretungsberechtigten Gesellschaftern verwaltet.

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Kündigungen bedürfen der Schriftform.

Jeder Gesellschafter kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende die Gruppe verlassen. Sollte sich der Auszuschließende vertragsschädigend verhalten kann eine fristlose Kündigung erfolgen.

Sollte ein Gesellschafter die Gruppe verlassen, wird diese nicht aufgelöst, sondern wird von den restlichen Gesellschaftern weitergeführt.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod. Die Erben erhalten noch ausstehende Gagen, treten jedoch nicht in die Gesellschaft ein.

Die übrigen Gesellschafter sind nicht verpflichtet Anteile des Gesellschaftsvermögens auszubezahlen.

## **§8 Wettbewerbsverbot**

Eine Tätigkeit in anderen Gruppen, als Solo- oder Studiomusiker ist widerruflich erlaubt, solange dadurch der Zweck der Gruppe dadurch nicht gefährdet ist.

## **§9 Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder anfechtbar sein, so soll die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Die Gesellschafter verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am ehesten entspricht. Dasselbe gilt, wenn sich bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine Regelung getroffen ist, gelten für die Gesellschaft ergänzend die Vorschriften des BGB.

Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ..... .

Ort, Datum

Unterschrift sämtlicher Gesellschafter